

**2463/J-BR/2006**

---

**Eingelangt am 28.11.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Bundesrätin Kerschbaum, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Entsorgungsrichtlinien asbesthaltiger Eternitplatten

Die Gesundheitsgefährdung durch Asbest ist bereits seit mehreren Jahrzehnten bekannt.

Asbest ist gefährlich, da die sehr feinen Fasern mit dem bloßen Auge nicht zu sehen sind. Das Einatmen dieser Asbestfeinstfasern kann zu einer von drei Erkrankungen führen:

- Asbestose, eine Vernarbung des Lungengewebes
- Lungenkrebs
- Mesotheliom, ein Krebs der Pleura oder des Peritoneum

Asbestose behindert die Atmung und kann zum Tod beitragen. Lungenkrebs führt in etwa 95% aller Fälle zum Tod. Lungenkrebs kann auch der Asbestose folgen. Mesotheliom ist nicht heilbar und führt gewöhnlich innerhalb von 12 bis 18 Monaten nach der Diagnose zum Tod.

In Europa gibt es jedes Jahr Tausende von Todesfällen aufgrund von asbestbedingten Erkrankungen. Auf einer Konferenz zu Asbest in 2003 (die auf Anregung des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) der EU abgehalten wurde), wurde die wahrscheinliche Zahl der Todesfälle pro Jahr in insgesamt sieben europäischen Ländern (Großbritannien, Belgien, Deutschland, Schweiz, Norwegen, Polen, Estland) auf etwa 15.000 geschätzt  
[http://www.hvbg.de/e/asbest/konfrep/konfrep/repbeitr/takala\\_en.pdf](http://www.hvbg.de/e/asbest/konfrep/konfrep/repbeitr/takala_en.pdf).

Sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene wurde und wird dieser Gefahr durch verstärkte gesetzliche Bestimmungen begegnet.

- So ist das Herstellen, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren, denen Asbestfasern absichtlich zugesetzt werden, verboten (§ 2 der Chemikalien- Verbotsverordnung 2003, BGBl. Nr. 477/2003).
- Die nationale Umsetzung der RL 2003/18/EG (Asbestrichtlinie) erfolgte durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Grenzwertverordnung 2003 und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert werden (Grenzwertverordnung 2006 - GKV 2006 - BGBl. II Nr. 242/2006).
- Ebenfalls verbietet die Asbestrichtlinie alle Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer Asbestfasern ausgesetzt sind, mit Ausnahme der Behandlung und Entsorgung von Materialien, die bei Abbruch und Sanierungsarbeiten anfallen.

Die Entscheidung 2001/537/EG des Rates der Europäischen Union vom 23.07.2001, mit der Asbestzementabfälle mit der Schlüssel-Nr. 31412 sowie Gummi-Asbest als gefährliche Abfälle eingestuft werden, wurde in Österreich aber noch nicht umgesetzt. Derzeit gelten nach Anhang 2 der Deponieverordnung Asbestzementabfälle als Baurestmassen. Die neuen europäischen abfallrechtlichen Bestimmungen müssen bis spätestens 01.01.2007 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die unterschiedliche Klassifizierung von Asbestzementabfällen in EU-Staaten (Baurestmasse bzw. gefährlicher Abfall) führt zu Preisunterschieden bei der Entsorgung und damit zu ansteigenden Abfallex- und -importen. So berichteten etwa Schweizer Medien im Oktober von massiven Zunahmen von Asbestzement-Importen aus Italien. Daraufhin hat das Schweizer Bundesamt für Umwelt beschlossen, keine neuen Importgesuche mehr zu genehmigen und die Problematik zusammen mit den für die Genehmigung der Ablagerung auf Deponien zuständigen Kantonen zu überprüfen. Nun scheint sich das Problem auf Österreich verlagert zu haben. In einer Deponie in Markgrafneusiedl, Bezirk Gänserndorf, werden asbesthaltige 9.000 t Eternitplatten aus Italien abgelagert. Genehmigt wurde die Einfuhr dieser Abfälle durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Weder Gemeinde noch BH sind, lt. Zeitungsberichten, von diesem Importvorhaben informiert worden.

Die unterfertigten BundesrätInnen stellen daher folgende

## **ANFRAGE:**

1. Wie schätzen Sie die Gefährlichkeit des Transportes und die Deponierung von Asbeststäuben für die Gesundheit der mit Transport und Deponierung befassten Personen ein?
2. Welche Untersuchungen sind Ihnen bekannt, die von Bundes- und/oder Landesstellen beauftragt wurden und die sich mit der langfristigen Sicherheit der Lagerung von asbesthaltigen Abfällen, insbesondere mit den Ausbreitungspfaden und deren Risikobewertung beschäftigt haben?
3. Wird die Entscheidung 2001/537/EG des Rates der Europäischen Union vom 23.07.2001, mit der Asbestzementabfälle mit der Schlüssel-Nr. 31412 sowie Gummi-Asbest als gefährliche Abfälle eingestuft werden, fristgerecht in Österreich umgesetzt werden können?
4. Wie oft wurde das Abfallwirtschaftsgesetz / die Deponieverordnung, in dem diese Änderung der Klassifizierung von Asbestzement umzusetzen wäre, seit 23. 7. 2001 geändert?
5. Schon bei der Novelle AWG 2002 wurde im Bericht des Umweltausschusses festgehalten: „Im Bereich der gefährlichen Abfälle hat Österreich mit der bestehenden Festsetzungsverordnung das Verzeichnis gefährlicher Abfälle weitgehend umgesetzt. Inhaltlich ergibt sich gegenüber der derzeitigen Rechtslage ein Anpassungsbedarf, weil in der EU einzelne zusätzliche

Abfallarten, zB Asbestzement, als gefährlich eingestuft wurden." Warum wurde die Ratsentscheidung bei den seither erfolgten Novellen des Abfallwirtschaftsgesetzes/Deponieverordnungen nicht berücksichtigt?

6. Welchen Umstand ist es zuzuschreiben, dass eine Entscheidung des Rates der Europäischen Union aus dem Jahre 2001 bis Ende 2006 noch immer nicht in Österreich umgesetzt worden ist?
7. Auf der Homepage des Umweltministeriums findet sich in der „Zuordnungstabelle gemäß § 5 Abs. 2 Abfallverzeichnisverordnung GTIN - Anlage 5 Abfallverzeichnisverordnung" bei Asbestzementprodukten die Erläuterung: „mit In-Kraft-Treten der Neufassung der Deponieverordnung gefährlich, spätestens mit 1. Jänner 2007".
  - a. Wie ist dieser Zusatz auszulegen?
  - b. Wie müssen Asbestzementprodukte ab 1. Jänner 2007 entsorgt werden, wenn die Deponieverordnung bis dahin noch nicht in Kraft getreten ist?
  - c. Wie weit wurden Länder, Bezirksbehörden und Abfallwirtschaftsverbände darüber informiert?
8. Welche Mengen an Asbestzementabfällen wurden in den letzten 5 Jahren mit Genehmigung des BMLFUW importiert?
9. Besteht die Möglichkeit, in Österreich, nach dem Vorbild der Schweiz, die Importgenehmigungen für Asbestzementplatten zumindest so lange einzustellen, bis der EU-Entscheid auch in Österreich umgesetzt ist?
10. Werden Sie die Notbremse ziehen und die Ausstellung von Importgenehmigungen für Asbestzementplatten bis zur Umsetzung des EU-Entscheidendes aus 2001 einstellen?
11. Das Magistrat der Stadt Wien (MA22) hat einen Leitfaden zur ordnungsgemäßen Sanierung, Behandlung und Entsorgung von Asbestzementprodukten erstellt (<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/abfall/pdf/a-zement.pdf>) Darin ist festgehalten, dass beim Transport von Asbestzementprodukten insbesondere eine Freisetzung von Asbestzementstaub zu vermeiden ist und diese, sofern das Material nicht mit staubbindendem Mittel (Verfestiger) behandelt wurde, in den Behältern feucht zu halten ist. Auch bei der Deponierung ist vor allem auf die Unterbindung der Staubentwicklung zu achten. Im Hinblick auf spätere mögliche Deponiearbeiten sind Asbestzementabfälle in einem eigens dafür vorgesehenen Sektor abzuladen und zu überdecken.
12. Sind diese Regelungen für Transport und Deponierung von Asbestzementabfällen bundesweit gültig?
13. Warum gibt es keinen bundesweit gültigen Leitfaden für die ordnungsgemäße Sanierung, Behandlung und Entsorgung von Asbestzementprodukten?
14. Wurden die o.a. Auflagen bei Transport und Deponierung der Asbestzementplatten in Markgrafneusiedl eingehalten? Welche Behörde hat dies kontrolliert und gibt es hierfür Unterlagen, die dem BMLFUW bekannt sind? Welcher Bundes- und Landesbehörde sind diese Unterlagen, so vorhanden, wann zugestellt worden?
15. Wurde die Einhaltung dieser Auflagen beim Import der Asbestzementplatten in Markgrafneusiedl überprüft? Wurde die zuständige Bezirkshauptmannschaft

von den bevorstehenden Importen informiert und wenn nicht warum?

16. Wer ist für die Überprüfung der Einhaltung solcher Auflagen zuständig?  
Werden Sachverständige beigezogen und wenn ja welche?
17. Erachten Sie die derzeitige Vollzugspraxis des AWG (keine Mitteilung an die BH und keine Einbindung der Gemeinden) als effizient und bürgernah?
18. Wurde bei der Genehmigung der Deponie in Markgrafneusiedel überprüft, ob die Deponie für die Lagerung von Asbestzementprodukten geeignet ist und ob die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen dort umsetzbar sind?
19. Wann fand die letztmalige Überprüfung der Deponie in Markgrafneusiedl statt und mit welchem Befund?
20. Entspricht die Deponie bezüglich der Deponierung von asbesthaltigen Abfällen dem aktuellen Stand der Technik?
21. Wurde im Vorfeld der im Jahre 1994 erteilten Genehmigung der Deponie in Markgrafneusiedl auch Risikoabschätzungen für alle gemäß dem heutigen Stand des Wissens nach gefährlichen Abfallstoffe durchgeführt, bzw. in der Zwischenzeit durchgeführt. Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis und wenn nicht, warum?